

Dembkowsky, Nils

Von: Stadtbürgermeister (Stadt Vallendar) <stadtbuergermeister@vallendar-rhein.de>
Gesendet: Freitag, 15. August 2025 14:35
An: 0.0 Bürgermeister; 1.1.4 Bürgermeisterbüro
Cc: Info (Stadt Vallendar); Georg Gareis; Joachim Karbach; Wandow Andreas; Carmen Bohlender; Fabian Baldus; Künzel (FV CDU), Marian (kuenzel.marian@bwrw.de); Necker Dieter; Wichterich Dr. Klaus
Betreff: 20250808_594_Wasserrechtliche Einordnung - Planung eines Spielplatzes am Rheinufer in Vallendar (abgelegt im CC ECM)

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, lieber Adi,

die CDU-Fraktion hat folgende Antrag formuliert. Ich bitte um Bearbeitung

Nach sorgfältiger Prüfung möchten wir an unserem Ziel festhalten, Kindern und Familien am neu gestalteten Rheinufer in Vallendar eine attraktive Spielfläche zu bieten. Uns ist bewusst, dass der geplante Standort im festgesetzten Überschwemmungsgebiet liegt.

Wir sind jedoch der Auffassung, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung nach § 78 Abs. 4 WHG erfüllt werden können, wenn wir folgende Maßnahmen umsetzen:

1. **Hochwasserangepasste Bauweise** – Einsatz ausschließlich mobiler bzw. leicht demontierbarer Spielgeräte, Verzicht auf massive Fundamente, Verwendung widerstandsfähiger Materialien.
2. **Räumungskonzept** – Erstellung eines verbindlichen Plans, der eine rechtzeitige Entfernung aller Anlagen vor Hochwasserereignissen sicherstellt.
3. **Nachweis der Nicht-Beeinträchtigung** – Beauftragung eines fachtechnischen Gutachtens, das belegt, dass das Vorhaben weder den Abfluss noch den Wasserstand nachteilig verändert.
4. **Präzedenzfälle** – In anderen Kommunen am Rhein (z. B. Ehrenbreitstein, Engers, Andernach, Boppard) wurden vergleichbare Projekte unter Beachtung dieser Vorgaben genehmigt.

Wir bitten daher, unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens erneut zu prüfen und die Planungen fortzusetzen.

Herzlichen Dank und beste Grüße

Marian Künzel

594	20250808_594_Wasserrechtliche Einordnung - Planung eines Spielplatzes am Rheinufer in Vallendar	CDU	Antrag
-----	---	-----	--------

Mit freundlichem Gruß

Wolfgang Heitmann
Stadtbuergermeister

Dembkowsky, Nils

Betreff: WG: Wasserrechtliche Einordnung - Planung eines Spielplatzes am
Rheinufer in Vallendar
Anlagen: Abflussbereich_Rhein.pdf

Von: Hoben, Kathrin

Gesendet: Freitag, 8. August 2025 12:37

An: Dembkowsky, Nils

Cc: Herrmann, Sarah

Betreff: Wasserrechtliche Einordnung - Planung eines Spielplatzes am Rheinufer in Vallendar

Az.: 322-137-07 226.03

Sehr geehrter Herr Dembkowsky,

im Anschluss an unseren gestrigen Termin möchte ich die wichtigsten Informationen nochmals zusammenfassen.

Nach § 78 Absatz 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist die Errichtung von baulichen Anlagen innerhalb eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes untersagt. Im Einzelfall kann die Errichtung einer baulichen Anlage als Ausnahme genehmigt werden, wenn das Vorhaben

1. die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
2. den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
3. den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
4. hochwasserangepasst ausgeführt wird.

Außerdem sind die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen.

Der geplante Standort des Spielplatzes befindet sich im Abflussbereich des Überschwemmungsgebietes des Rheins. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wird die Errichtung von baulichen Anlagen wie Spielgeräten oder Zäunen im abflusswirksamen Bereich von Gewässern wegen der negativen Beeinflussung von Wasserstand und Abfluss äußerst kritisch gesehen. Weiterhin muss in diesem Bereich mit massiven Schäden an den baulichen Anlagen aufgrund von Fließgeschwindigkeit, Wasserdruck und Treibgut gerechnet werden.

Wir empfehlen die Suche nach einem Alternativstandort, der nicht innerhalb des Abflussbereichs des Rheins liegt. Im Rahmen des Ortstermins wurde beispielsweise die Aufwertung des bestehenden Spielplatzes Rheinufer genannt, der sich in unmittelbarer Nähe zum geplanten Standort befindet.

Sollten Sie dennoch einen Antrag auf wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung stellen, so sind die o.g. Punkte, und hier vor allem Punkt 2, dezidiert darzustellen und nachzuweisen. Erst dann kann über die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens entschieden werden.

Bei der Errichtung mobiler baulicher Anlagen im Abflussbereich stellen sich diese Nachweise bedeutend einfacher dar, da diese Anlagen im Hochwasserfall entfernt werden können. Ein entsprechendes Räumungskonzept wäre mit dem Antrag vorzulegen.

Im Anhang finden Sie eine Karte, die den Abflussbereich des betroffenen Gebietes darstellt.

Sollten sich im Laufe der weiteren Planung noch Fragen ergeben, so können Sie mich gerne kontaktieren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

--

Kathrin Hoben
Sachbearbeiterin
Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz

STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION NORD

Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz
Telefon +49261 120 2981
Telefax +49261 120-2981
Kathrin.Hoben@sgdnord.rlp.de
www.sgd nord.rlp.de

SGD Nord, Obere Landesbehörde – was bedeutet das eigentlich? Das und vieles mehr erklären wir Ihnen in fünf kurzen Videos: <https://sgdnord.rlp.de/ueber-uns/filme>.
Informationen zum Datenschutz sowie zur elektronischen Kommunikation mit der SGD Nord finden Sie auf unserer Internetseite: <https://sgdnord.rlp.de/wichtige-seiten/datenschutz> und <https://sgdnord.rlp.de/service/elektronische-kommunikation>.
Werden auch Sie Teil unseres Teams: <https://sgdnord.rlp.de/stellenangebote>.



ABFLUSS



Gewässer 1. Ordnung



FLURSTÜCK



Luftbild Rheinland-Pfalz